



Sitzung vom

21. September 2021

Mitgeteilt den

27. September 2021

Protokoll Nr.

844/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **La Punt Chamues-ch** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Gewässerraum und Gefahrenzonen La Punt Chamues-ch Dorf
- Zonenplan 1:2000 Gefahrenzonen Alp Proliebas, Stevel da la Bes-cha, Serlas, Alp Prüna und Albulapass

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 4. Mai 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. März 2019 einen Vorprüfungsbericht zu den Gewässerräumen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 3. Mai 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 7. Mai 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 ersuchte der Gemeindevorstand La Punt Chamues-ch um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die zu genehmigende Ortsplanungsvorlage beinhaltet zunächst die Ausscheidung der Gewässerraumzonen für die im Gemeindegebiet von La Punt Chamues-ch vorhandenen Fliessgewässer und stehenden Gewässer. Weiter wurden die rechtskräftigen Erfassungsgebiete für Naturgefahren sowie die darin ausgeschiedenen Gefahrenzonen aufgehoben und entsprechend dem Protokoll Nr. 3_2020_02_P vom 30. Februar 2020 der Gefahrenkommission III neu ausgeschieden. Daraus resultieren technische Arrondierungen der Bauzone, welche gesamthaft zu einer Reduktion der Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) im Umfang von ca. 8 m² führen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin übereinstimmt.

Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Gewässerraum und Gefahrenzonen La Punt Chamues-ch Dorf

1. Korrektur formeller Fehler

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstands und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung

(Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Gewässer-raum und Gefahrenzonen La Punt Chamues-ch Dorf formelle Fehler festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind.

Wie bereits einleitend festgestellt, wollte die Gemeinde die rechtskräftigen Erfassungsbereiche für Naturgefahren samt den darin ausgeschiedenen Gefahrenzonen aufheben und gestützt auf das Protokoll der Gefahrenkommission III neue Erfassungsbereiche und Gefahrenzonen ausscheiden. Irrtümlicherweise wurde im vorliegenden Plan der dazu ausgeschiedene "Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Gewässerabstandslinien (mit zusätzlicher aufhebender Wirkung für die bisherigen Gewässerräume) und alle Gefahrenzonen der rechtskräftigen Nutzungsplanung" etwas zu klein gewählt.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 wurde die Gemeinde La Punt Chamues-ch darüber informiert. Der Gemeindevorstand La Punt Chamues-ch wies mit Schreiben vom 4. August 2021 darauf hin, dass die klare Absicht des Soveräns darin bestanden habe, die Gefahrenzonen gestützt auf die Vorgaben der Gefahrenkommission zu überarbeiten. Diese Absicht sei auch im PMB dargelegt und auch so der Bevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung kommuniziert worden. Sie ersucht deshalb die Genehmigungsbehörde, die formellen Fehler direkt zu beheben. Diesem Antrag kann zugestimmt werden. Das ARE wird entsprechend beauftragt, die nötigen Korrekturen resp. Hinweise im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Gewässer-raum und Gefahrenzonen La Punt Chamues-ch Dorf vorzunehmen.

2. Gewässerräume

Die Gewässerräume der Gemeinde La Punt Chamues-ch wurden grundsätzlich korrekt ausgeschieden. Ein Hinweis ergibt sich lediglich bezüglich der Aue Isla Glischa-Arvins-Seglias (A-190) von nationaler Bedeutung, für die zwischenzeitlich ein neuer Bundesperimeter vorliegt. Die Gemeinde wird entsprechend ersucht, gestützt auf diese neuen Grundlagen die Gewässerraumzone sowie die Naturschutzzone im Bereich der Aue zu überprüfen und anzupassen. Zweckmässigerweise erfolgt dies im Anschluss an die Planung für die vorgesehene Revitalisierung des Inns.

Im Übrigen geben der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Gewässer-
raum und Gefahrenzonen La Punt Chamues Dorf vom 3. Mai 2021 zu keinen weite-
ren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000 Gefahrenzonen Alp Proliebas, Stevel da la Bes-cha, Serlas, Alp Prüna und Albulapass

Korrektur formeller Mängel

Im Zonenplan 1:2000 Gefahrenzonen Alp Proliebas, Stevel da la Bes-cha, Serlas,
Alp Prüna und Albulapass mussten formelle Fehler festgestellt werden, welche einer
Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Auch hier wurden die gewählten
"Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Gefahrenzonen der rechtskräftigen Nut-
zungsplanung" in den Gebieten "Albulapass", "Alp Proliebas" und "Stevel da la Bes-
cha" irrtümlicherweise etwas zu klein gewählt. Der Gemeindevorstand La Punt
Chamues-ch ersuchte mit Schreiben vom 4. August 2021 diese formellen Fehler
ebenfalls direkt zu beheben. Diesem Antrag kann zugestimmt werden und das ARE
wird entsprechend beauftragt, die nötigen Korrekturen resp. Hinweise im Zonenplan
1:2000 Gefahrenzonen Alp Proliebas, Stevel da la Bes-cha, Serlas, Alp Prüna und
Albulapass vorzunehmen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2000 Gefahrenzonen Alp Proliebas, Stevel da la
Bes-cha, Serlas, Alp Prüna und Albulapass vom 3. Mai 2021 zu keinen weiteren Be-
merkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Gewässerraum und Gefahrenzonen La Punt Chamues-ch Dorf** vom 3. Mai 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Der "Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Gewässerabstandslinien (mit zusätzlicher aufhebender Wirkung für die bisherigen Gewässerräume) und alle Gefahrenzonen der rechtskräftigen Nutzungsplanung" wird im Gebiet "Chaunt Sech / Alp Müsella" derart vergrössert, dass er den gesamten rechtskräftigen Erfassungsbereich (ohne Gefahrenzonen) umfasst und somit auch diese Festlegung aufgehoben wird.
 - b) Der "Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Gewässerabstandslinien (mit zusätzlicher aufhebender Wirkung für die bisherigen Gewässerräume) und alle Gefahrenzonen der rechtskräftigen Nutzungsplanung" wird derart vergrössert, dass er auch den rechtskräftigen Erfassungsbereich (ohne Gefahrenzonen) im Gebiet "Isellas" umfasst und somit auch diese Festlegung aufgehoben wird.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, den Gewässerraum sowie die Naturschutzzone im Bereich der Aue Isla Glischa-Arvins-Seglias gestützt auf die neuen Grundlagen zu überprüfen und anzupassen.
2. Der **Zonenplan 1:2000 Gefahrenzonen Alp Proliebas, Stevel da la Bes-cha, Serlas, Alp Prüna und Albulapass** vom 3. Mai 2021 wird mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
 - a) Der "Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Gefahrenzonen der rechtskräftigen Nutzungsplanung" im Planausschnitt "Albulapass" wird im südlichen

Bereich derart vergrössert, dass er den gesamten rechtskräftigen Erfassungsbereich (ohne Gefahrenzonen) umfasst und somit auch diese Festlegung aufgehoben wird.

- b) Der "Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Gefahrenzonen der rechtskräftigen Nutzungsplanung" im Planausschnitt "Alp Proliebas" wird im östlichen Bereich derart vergrössert, dass er den gesamten rechtskräftigen Erfassungsbereich (samt der darin ausgeschiedenen Gefahrenzone 1) umfasst und somit auch diese Festlegungen aufgehoben werden.
 - c) Der "Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Gefahrenzonen der rechtskräftigen Nutzungsplanung" im Planausschnitt "Stevel da la Bes-cha" wird im nördlichen Bereich derart vergrössert, dass er den gesamten rechtskräftigen Erfassungsbereich (samt der darin ausgeschiedenen Gefahrenzonen 1) umfasst und somit auch diese Festlegungen aufgehoben werden.
- 3. Der Gemeindevorstand La Punt Chamues-ch wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
 - 4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 - 5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 - 6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

7. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand La Punt Chamues-ch, Via Cumünela 43, 7522 La Punt Chamues-ch
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Rhätische Bahn AG, Bahnhofstrasse 25, 7002 Chur
- Amt für Natur und Umwelt
- Archäologischer Dienst
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Kantonspolizei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin